

2. März 1956

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 35, 80, 305 BGB

Leitsätze:

Es stellt weder Willkür noch eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes dar, wenn ein Unterstützungsverein, der zur Zahlung freiwilliger Altersrenten für die Arbeiter zweier dem gleichen Unternehmer gehöriger aber räumlich und gegenständlich völlig voneinander getrennter Betriebe gegründet worden ist, seine Unterstützungszahlung nur an die Rentner des einen fortgeführten Betriebes zahlt, dagegen die Zahlung an die Rentner des anderen Betriebes einstellt, nachdem der Arbeitgeber diesen Betrieb als unrentabel stillgelegt und das Fabrikgelände an einen anders gearteten Betrieb veräußert hat.

Aktenzeichen: 1 AZR 138/55

Urteil des BAG vom 2. März 1956

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 138/55

Sa 554/54 (Hamm)

Verkündet
am 2. März 1956
vz. Mißler, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 2. März 1956 durch die Bundesrichter Dr. König, Dr. Simons und Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Doertenbach und Frey für Recht erkannt:

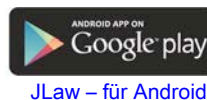
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 4. Januar 1955 - 2 Sa 554/54 - wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



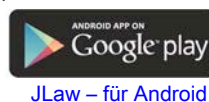
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand

Der Kläger war von 1899 bis 1918 und von 1937 bis zum 26. Mai 1952 Arbeiter bei der Möbelfabrik K in H. Diese Firma hatte 1933 der Beklagte zu 3), der in A Alleininhhaber der Beklagten zu 1), einer Stahl-, Eisen- und Metallwarenfabrik, ist, erworben. Am 26. Mai 1952 legte der Beklagte zu 3) den Betrieb der Firma K still, verkaufte das Betriebsgelände an einen anders gearteten Betrieb, löste die Firma auf und entliess sämtliche Arbeiter, darunter den Kläger. Der Kläger hat jetzt mit der Behauptung, bei seinem Ausscheiden invalide gewesen zu sein, Versorgungsansprüche gegen die Beklagten zu 1), 2) und 3) geltend gemacht.

Die Beklagte zu 2) ist 1943 als e.V. zur " Sicherung zusätzlicher Leistungen sozialer Art an in Not geratene verdiente Gefolgschaftsmitglieder der Firmen B, A, und K H, insbesondere auch an frühere Gefolgschaftsmitglieder sowie an Gefolgschafts-Familienangehörige " gegründet worden (§ 1 der alten Satzung). Nach § 4 der alten Satzung kann jedes Belegschaftsmitglied der Firmen B, A, und K H, Mitglied dieses Vereins werden, wenn es 25 Jahre alt ist und mindestens 3 Jahre dem Betrieb angehört hat. Nach § 6 der alten Satzung sind Beiträge nicht zu leisten. Das Vereinsvermögen sollte vielmehr durch freiwillige Zahlungen der Firmen beschafft werden. In § 9 der alten Satzung ist bestimmt, dass es sich bei der den Arbeitern eingeräumten Anwartschaft " nicht um einen einklagbaren Anspruch im rechtlichen, insbesondere versicherungstechnischen Sinne " handele. In § 12 der alten Satzung ist vorgesehen, dass die durch die Satzung für die Vereinsmitglieder begründete Anwartschaft auf Leistungen der Wohlfahrtseinrichtung im Arbeitsvertrag



mit den Firmen -- Bc A und -- K H
l, festgelegt sei und durch Vereinbarungen zwischen den
Firmen und dem Belegschaftsmitglied nicht ausgeschlossen
werden könne. Ferner ist hierin bestimmt, dass die Anwart-
schaft mit dem Beginn der Invalidität oder Arbeitsunfähigkeit
des Belegschaftsmitgliedes entstehe.

Nach dem Zusammenbruch wurden, da die Mittel der Wohl-
fahrtseinrichtung in Reichsschatzanweisungen angelegt waren,
die Unterstützungssätze aus Mitteln der Beklagten zu 1) weiter
gezahlt. Die Rentner der Firma K , zu denen der Kläger
als noch tätiges Belegschaftsmitglied nicht gehörte, haben
am 15. Mai 1952 bei Erhalt ihrer Versorgungsbezüge einen
Revers unterschrieben, durch den sie die Freiwilligkeit der
Leistungen anerkannten.

Nachdem die Firma K am 26. Mai 1952 aufgelöst worden
war, wurden die Zahlungen an alle Rentner der Firma K
eingestellt. Durch Vereinsbeschluss vom 8. September 1952, der
am 20. Februar 1953 ins Vereinsregister eingetragen worden
ist, wurde die Satzung der Beklagten zu 2) u.a. dahin abge-
ändert, dass nur noch Belegschaftsmitglieder der Firma B
eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen haben sollten.

Der Kläger verlangt mit der Klage für die Zeit vom
1. Juni 1952 bis 30. April 1954 Zahlung von Versorgungslei-
stungen in Höhe von 20,-- DM monatlich. Das Arbeitsgericht
hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat die
Berufung des Klägers, die sich nur gegen die Beklagten zu 2)
und 3) richtete, zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision
verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter gegen die Be-
klagten zu 2) und 3), die Zurückweisung der Revision beantra-
gen.

Entscheidungsgründe

Die sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts für eine
Klage gegen die Beklagte zu 2) ergibt sich aus § 3 ArbGG,
weil auch gegen den Arbeitgeber des Klägers, den Beklagten
zu 3) die Klage erhoben ist.

- 4 -

Mit Recht ist aber die Klage in beiden Rechtszügen abgewiesen worden.

Der Kläger war nicht Vereinsmitglied und hat daher schon aus diesem Grunde kein vereinsrechtliches Sonderrecht erworben, das ihm gemäss § 35 BGB nur mit seiner Zustimmung hätte genommen werden können. Nach § 9 der Satzung hat jedes Vereinsmitglied grundsätzlich eine Anwartschaft auf die Leistung der Vereinskasse im Rahmen der Satzung. Das Landesarbeitsgericht hat dazu festgestellt, dass jedes Belegschaftsmitglied nach Eintritt der Invalidität oder Erreichung der Altersgrenze ohne Rücksicht darauf, ob es Mitglied der Beklagten zu 2) war, die Altersunterstützung erhielt. Die "Anwartschaft" ist daher auf alle Arbeitnehmer der Firmen B. und K. ausgedehnt worden. Dafür spricht auch § 12 der Satzung, wonach die Anwartschaft im Arbeitsvertrage festgelegt ist und durch den Arbeitsvertrag nicht abbedungen werden kann. Aus der Anwartschaft hat jedoch der Kläger keinen Rechtsanspruch erworben. Denn in der Satzung der Beklagten heisst es, dass die Anwartschaft nicht zu einem klagbaren Anspruch im Rechtssinne führt. Ohne Rechtsirrtum geht der Vorderrichter davon aus, dass dadurch die Zahlung in das freie Ermessen der Beklagten zu 2) gestellt sei. Gegen die Zulässigkeit und Wirksamkeit einer Bestimmung, wonach ein Rechtsanspruch auf die zusätzliche Versorgung ausgeschlossen und die Zahlung eines Ruhegeldes in das freie Ermessen des Versorgenden gestellt wird, bestehen keine Bedenken (statt vieler Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl. I S. 481). Nur darf der darauf gestützte Ausschluss eines Arbeitnehmers nicht willkürlich sein, insbesondere nicht den aus der Fürsorgepflicht sich ergebenden Grundsatz der Gleichbehandlung verletzen. Davon kann hier jedoch nicht die Rede sein.

Wenn schon, ohne dass eine Freiwilligkeitsklausel vereinbart ist, bei ernsthafter Gefährdung des weiteren Bestandes eines Unternehmens eine Kürzung und vorübergehend

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



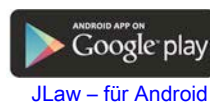
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sogar ein völliger Wegfall der Pensionszahlung berechtigt sein kann (aaO S. 483), so ist es erst recht nicht willkürlich, wenn den Ruheständlern eines als unrentabel stillgelegten Betriebes die ihnen freiwillig und ohne Recht auf Klage zugebilligte Anwartschaft auf Ruhegeld genommen wird.

Aber auch der Gleichbehandlungsgrundsatz ist nicht verletzt. Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit dieser Grundsatz über den Betrieb hinaus im Rahmen des Unternehmens angewendet werden und ob er noch weitergehend dazu führen kann, dass ein Arbeitgeber, der zwei Betriebe ohne Verbindung zu einem gemeinsamen Unternehmen nur in einer Person besitzt, bei Fürsorgeleistungen gehalten ist, die Arbeitnehmer des einen Betriebes denen des anderen gleichzubehandeln. Denn selbst wenn man das als möglich ansehen wollte, so verbietet der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht ungleiches nach sachlichen Gesichtspunkten ungleich zu behandeln. So liegt es hier. Der Betrieb der Firma K war im Gegensatz zu dem A : Betrieb nicht nur Jahre lang notleidend gewesen, sondern wurde nunmehr auch stillgelegt. Die Stillegung ist eine sachliche Massnahme des Arbeitgebers, sie kann nicht dadurch wirtschaftlich erschwert oder ausgeschlossen werden, dass der Arbeitgeber freiwillig Ruhestandsleistung an die Arbeitnehmer des stillgelegten Betriebes gewährt. Es ist unrichtig, wenn der Revisionsführer meint, dass die Stillegung der Firma K auf die Pensionszahlung von früheren Arbeitnehmern dieser Firma keinen Einfluss haben dürfe, weil die Mittel aus einer einheitlichen Quelle, nämlich aus dem Betrieb in A aufgebracht würden. Nicht die Aufbringung der Mittel, sondern der Zweck der Einrichtung und seine rechtliche Ausgestaltung bestimmen den Rahmen der übernommenen Fürsorgepflicht und geben damit die nähere Grundlage für die Anwendung des Grundsatzes auf gleichmässige Behandlung. Da die Möbelfabrik K als unrentabel stillgelegt worden war und die Mittel für die Ruhegelder schon seit 1945 überhaupt nur von der Beklagten zu 1) stammten, waren es vernünftige und sachliche Gründe, die die Beklagte zu 2) bewogen haben, für



die Zukunft die früheren Arbeiter der stillgelegten Firma K. von der Wohlfahrtseinrichtung auszuschliessen. Man muss auch bedenken, dass die Gelder für die Unterstützungszahlungen von den Arbeitern der Beklagten zu 1) verdient werden sollen. Es war deshalb eine den Verhältnissen angepasste Massnahme der Beklagten zu 2), nach Stilllegung der Firma K. die zusätzliche Altersversorgung nur noch den Arbeitern der Beklagten zu 1) zukommen zu lassen. Das sind triftige Gründe, die auch einen Pensionskassenverein zu einem Abweichen von dem Prinzip der Gleichbehandlung berechtigen (vgl. BGH in BGHZ 3, 248).

Anders lag der vom Zweiten Senat in 2 AZR 97/54 entschiedene Fall (BAG 2, 36). Dort war die Frage, ob der frühere Arbeitgeber die im einheitlichen Dienst bei ihm früher tätig gewesenenen Pensionäre danach verschieden behandeln durfte, ob sie zuletzt in der Ost- oder Westzone tätig gewesen waren, während es sich im vorliegenden Falle um zwei völlig getrennte Betriebe handelt, die niemals ein einheitliches Unternehmen gebildet haben.

Besteht hiernach kein Anspruch des Klägers gegen die Beklagte zu 2), so entfällt auch der Anspruch gegen den Beklagten zu 3), denn eine Haftung des Beklagten zu 3) kann, wenn überhaupt nur im Rahmen einer Haftung der Beklagten zu 2) in Betracht kommen. Die Frage, ob dann, wenn für Zahlungen an Ruheständler eine Pensionskasse insbesondere mit Rechtsfähigkeit gegründet ist, ein Anspruch gegen den Arbeitgeber überhaupt besteht, brauchte hier nicht entschieden zu werden.

gez. Dr. König . Dr. Simons Dr. Meier-Scherling

Doertenbach

Frey

